

Dienstanweisung
über Aufgabenübertragung, Stellung und Befugnisse der Tierschutzbeauftragten
der Universität Ulm

vom 25.01.2022

Gemäß § 10 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 in Verbindung mit § 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in der Fassung vom 11.08.2021 wird für die Tierschutzbeauftragten der Universität Ulm folgendes festgelegt:

1. Aufgabenübertragung und Stellung

- a) Zu Tierschutzbeauftragten für die Universität Ulm werden Tierärztinnen und Tierärzte des Tierforschungszentrums bestellt; ihre Zuständigkeit für die einzelnen tierexperimentellen Vorhaben einschließlich einer Vertretung wird nach interner Aufgabenverteilung und fachlicher Spezialisierung festgelegt. Die Bestellung der Tierschutzbeauftragten wird dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt.
- b) Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei; sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für Tierärztinnen und Tierärzte des Tierforschungszentrums in ihrer Funktion als Tierschutzbeauftragte im Verhältnis zur Leitung des Tierforschungszentrums und zur Tierforschungskommission gem. § 5 VBO TFZ. Sie haben jederzeit das Recht, Vorschläge und Bedenken bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Ulm, bei der Leitenden Ärztlichen Direktorin oder dem Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Ulm und ggf. bei der Leitung einer mit der Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung unmittelbar mündlich oder schriftlich vorzutragen.

2. Zuständigkeit

Der Zuständigkeitsbereich der Tierschutzbeauftragten erstreckt sich auf bei der Universität Ulm zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltene oder verwendete Wirbeltiere einschließlich Larven von Wirbeltieren, soweit sie selbständig Nahrung aufnehmen, und Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, Cephalopoden und Decapoden

- in den Tierhaltungen der Universität und des Universitätsklinikums,
- in Tierhaltungsbereichen in mit der Universität kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit die Universität die tierschutzrechtliche Betreuung übernommen hat,
- die sich als Versuchstiere außerhalb definierter Haltungsbereiche und nicht in den Verantwortungsbereich der Tierschutzbeauftragten einer anderen Einrichtung befinden.

3. Rechte und Pflichten der Tierschutzbeauftragten

- a) Die Tierschutzbeauftragten sind nach § 5 Abs. 4 TierSchVersV verpflichtet,
 1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,

2. die Einrichtung und die mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinische Behandlung,
 3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und des § 7a Abs. 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG hinzuwirken,
 5. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Nr. 2 genannten Verfahren und Mittel zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.
- b) Die Tierschutzbeauftragten werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Tierschutzausschuss nach § 6 TierSchVersV unterstützt.
 - c) Führt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben eine andere Tierschutzbeauftragte oder ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.
 - d) Die Tierschutzbeauftragten dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben von den Versuchsleitern und den Mitarbeitern in Versuchsvorhaben alle notwendigen Auskünfte verlangen. Ihnen ist jederzeit Zugang zu Tierhaltungsbereichen, Experimentallabors und Versuchstieren sowie Einsicht in die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren.
 - e) Die Tierschutzbeauftragten treffen in eigener Verantwortung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen. Die Tierschutzbeauftragten erfüllen die genannten Pflichten im Rahmen der verfügbaren Mittel und Stellen. Sie haben gegebenenfalls auf die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel und Stellen hinzuwirken.
 - f) Die Tierschutzbeauftragten haben das Recht, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes bis zur Mängelbeseitigung die Aussetzung eines Versuchs zu verlangen.
 - g) Die Tierschutzbeauftragten sind bei geplanten Um- und Neubauten von Tierhaltungen frühzeitig zu beteiligen.
 - h) Die Tierschutzbeauftragten sollen Studierende, Promovierende und alle an Tierexperimenten beteiligten Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden (z.B. akademische und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zum Erwerb der nötigen Kenntnisse der Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens anhalten.
 - i) Die Tierschutzbeauftragten sind verpflichtet, die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.
 - j) Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, ihr Amt aus wichtigem Grund niederzulegen. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

4. Jahresbericht

Die Tierschutzbeauftragten erstatten dem Präsidenten zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

5. Schlussbestimmungen

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tierforschungszentrums in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt durch die vorliegende Dienstweisung unberührt.

Die Dienstweisung ersetzt die Dienstweisung vom 11.02.2015.

Ulm, den 25.01.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -